

schaftliche Leben zu ergreifen, ergibt sich u. a. daraus, daß der Anteil der Vorbestraften an der Gesamtzahl der Verurteilten noch sehr hoch ist (28 Prozent).

10. Bisher sind die neuen Teilnahmeformen der Werktätigen in Strafverfahren gegen Personen bis zu 25 Jahren nach Anzahl und Qualität noch zu wenig angewandt worden. Auch im Jugendstrafverfahren sind solche Formen wie Beteiligung der Kollektive am Verfahren, das Auftreten gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger, die Bürgerschaft usw. verstärkt durchzusetzen.

11. Eine Überprüfung hat ergeben, daß gerade in Strafverfahren gegen Jugendliche eine breitere Anwendung

der Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung möglich und notwendig ist. In der Tätergruppe bis zu 18 Jahren wurden in 28,9 Prozent aller Fälle Erziehungsmaßnahmen angeordnet (ohne bedingte Verurteilung). Auch bei der Tätergruppe von 18 bis zu 25 Jahren sollten die neuen Strafarten, verbunden mit den gegebenen Erziehungsmöglichkeiten durch die Werktätigen, noch stärker angewendet werden.

Das entspricht der Feststellung im Rechtspflegerlaß, wonach in unserem sozialistischen Staat gegenüber straffälligen Personen, die keine schweren Verbrechen begehen, der Erziehungsfaktor immer mehr in den Vordergrund rückt.

Zur basseren Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen im Handel

Aus dem Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Potsdam vom 31. März 1964

I

1. In Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit von Werktätigen im Handel ist bei der Vorbereitung der Verhandlung gewissenhaft zu prüfen, in welchem Umfang die Ursachen der Inventurdifferenzen bereits erforscht wurden bzw. noch zu erforschen sind. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, wie und in welchem Maße gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung heranzuziehen sind. Zu diesen Kräften gehören insbesondere die betreffenden Arbeitskollektive bzw. Gewerkschaftsgruppen, BGL- bzw. ÄGL-Mitglieder, Konfliktkommissionen, Schöffenkollektive, Revisionskommissionen der Konsumgenossenschaften, HO-Beiräte, Konsum-Verkaufstellausschüsse, Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, Handelsaktivs usw.

2. Um eine breite erzieherische Einflußnahme der Verhandlung und Entscheidung zu erreichen, ist in jedem Fall zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, das Verfahren im Betrieb oder Wohnbezirk vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen. Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit sind besonders sorgfältig vorzubereiten.

In allen Verfahren müssen die Möglichkeiten genutzt werden, Arbeitskollektive oder bestimmte Personengruppen, auf die der Rechtsstreit eine erzieherische Wirkung haben kann, zur Verhandlung einzuladen.

3. Bei jeder Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit muß die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts (NJ 1962 S. 607) strikt beachtet werden. Dazu gehören vor allem

- a) eine genaue Feststellung der Arbeitspflichten des Werktätigen und des Umfangs ihrer Verletzung;
 - b) die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen;
 - c) die Prüfung des behaupteten Schadens dem Grunde und der Höhe nach;
 - d) die Klärung des Verschuldens hinsichtlich der Pflichtverletzungen und der Schadenszufügung;
 - e) die Untersuchung darüber, ob zwischen Pflichtverletzung und Schaden ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.
4. Zur Bekämpfung festgestellter Gesetzesverletzungen der Betriebe, Organe usw. und zur Beseitigung der Bedingungen und Umstände, die Gesetzesverletzungen begünstigen, ist konsequenter von dem Mittel der Gerichtskritik gem. § 9 GVG Gebrauch zu machen.

5. Die Auswertung der Entscheidungen, insbesondere auch zum Zwecke der Erziehung der Werktätigen zur immer bewußteren, freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, ist wesentlich zu verbessern. Deshalb sind die Entscheidungen nicht nur mit leitenden Mitarbeitern, Funktionären usw., sondern vor allem auch mit den jeweiligen Konfliktkommissionen sowie

unmittelbar in den Arbeitskollektiven auszuwerten, wo der Arbeitsstreitfall entstand bzw. wo die Auswertung der Entstehung gleichartiger Konflikte entgegenwirken kann.

Mit den Konfliktkommissionen hat die Auswertung gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt ihrer konkreten Anleitung und Unterstützung zur Verbesserung ihrer gesamten Tätigkeit zu erfolgen.

6. Die Publikationsorgane sind stärker für die vorbeugend-erzieherische Arbeit zu nutzen.

7. Die Mitwirkung der Schöffen ist über ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung hinaus auf die gesamte Tätigkeit des Gerichts von der Vorbereitung der Verhandlungen bis zur Auswertung und Durchsetzung der Entscheidungen in den Betrieben zu erstrecken.

Mit aktiver Unterstützung der Richter haben die Schöffen auch außerhalb ihrer Tätigkeit beim Gericht zum Kampf gegen Rechtsverletzungen und zur Überwindung ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen verstärkt beizutragen und die anderen gesellschaftlichen Kräfte in ihren Betrieben, Wohnbezirken usw. zu mobilisieren.

8. Die Gerichte sind verpflichtet, den Volksvertretungen, insbesondere ihren ständigen Kommissionen, und den gesellschaftlichen Organisationen kontinuierlich die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiet zu vermitteln.

Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts muß seine Zusammenarbeit mit den Bezirksorganen des sozialistischen Handels verbessern.

II

Das Plenum des Bezirksgerichts Potsdam empfiehlt

1. dem Rat des Bezirks, Abt. Handel und Versorgung, in Zusammenarbeit mit 1er Bezirksdirektion der HO und dem Konsumgenossenschaftsverband

- a) die Erfahrungen mit dem Abschluß von Verträgen über die erhöhte sowie die kollektive materielle Verantwortlichkeit, insbesondere deren konkrete Einwirkung auf die Senkung der Fehlbeträge, einzuschätzen und daraus Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit mit diesen Verträgen zu ziehen;
- b) Festlegungen zu treffen, wonach die Leitungen der **Handelsbetriebe** und **-Organe** bei den Rechenschaftslegungen vor den zuständigen übergeordneten Organen auch über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Plusdifferenzen zu berichten haben.

2. der Bezirksdirektion der HO und dem Konsumgenossenschaftsverband, Maßnahmen festzulegen, die Fristversäumnissen und unbegründetem Absehen von der Geltendmachung von Ansprüchen aus materieller Verantwortlichkeit vorbeugen; leitende Funktionäre, die dadurch schuldhaft